

**11. Kreisverordnung zur Änderung der  
„Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Elmenhorst  
vom 14.11.1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 261)“  
vom 20.03.2024**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 3, 8. Änderung <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 LNatSchG wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Elmenhorst vom 14.11.1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 261), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 25.03.2015 (Amtl. Bek. im Stormarner Tageblatt vom 16.04.2015), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Ausgenommen vom Landschaftsschutz ist außerdem folgende Fläche der Flur 4 der Gemarkung Elmenhorst:

- Die Flurstücke 32/13, 41/1, 114/2, 115/16, 129/7, 308, 310, 311, 313, 314,
- Der östliche Teil des Flurstücks 256/130, der durch eine Verbindungslinie des südlichen Grenzpunktes des Flurstücks 311 zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 312 begrenzt wird,
- Der nördliche Teil des Flurstücks 129/9, der durch die Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 129/7 in ostnordöstlicher Richtung begrenzt wird,
- Der Teil des Flurstücks 27/4, der sich nördlich des Flurstücks 256/130 befindet.“

**Artikel 2**

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land in 23843 Bad Oldesloe niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 20.03.2024

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz  
Landrat